

Corporate Governance – Entsprechenserklärung

Gemäß § 161 AktG (neue Fassung mit Inkrafttreten zum 01.07.2002) müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich erklären, dass dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Gemäß § 15 Einführungsgesetz zum AktG ist die Erklärung nach § 161 AktG erstmals im Jahr 2002 abzugeben. Sie kann in diesem Jahr aber darauf beschränkt werden, dass den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Der Vorstand der Loewe AG gibt hiermit für das Geschäftsjahr 2002 folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG :

Den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung der amtlichen Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 30.08.2002 wird mit Ausnahme der Empfehlung zu Ziffer 7.1.2, Satz 2, 1. Halbsatz (Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende) entsprochen. Im Interesse der Qualität der Loewe Rechnungslegung wird die Gesellschaft die Offenlegung ihres Konzernabschlusses zum 31.12.2002 innerhalb von 4 Wochen nach dem 31.03.2003 vornehmen. Die Gesellschaft beabsichtigt, mit dem Konzernabschluss zum 31.12.2003 die 90 Tages-Frist einzuhalten.

Kronach, im Dezember 2002

**Loewe AG
Der Vorstand**

Dr. R. Hecker

Dr. B. Bamberger

T. Bender

G. Schaas